

Höhne In der Maur & Partner

Büchereiverband Österreichs (BVÖ)
z.H. Herrn Mag. Markus Feigl

PER E-MAIL: feigl@bvoe.at

7. April 2020
135/17-3/53/mk/92

E-Mail: Maximilian.Kralik@h-i-p.at
Sekretariat: 01/521 75 - 31

Betretungsverbot für Büchereien nach dem 14. April

Partner:

Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini
Mag. Gunther Gram
Mag. Markus Dörfler LL.M.

Mag. Alexander Koukal LL.M.
Mag. Maximilian Kralik LL.M.
Dr. Michael Zwirchmayr

Rechtsanwaltsanwärter:

Mag. Alina Alavi Kia
Mag. Jonna Eberl
Mag. Daniel-Peter Garn
Mag. Johanna Paukert
Mag. Nikolaus Sauerschnig
Mag. Philipp Thumfart
Mag. Sophie Tschöp MBL
Stefanie Veigl LL.M.
Mag. Karla Wenko
Mag. Alexander Wippel

Kooperationspartner:

Mag. Stefanie Hauser-Schurich
Dr. Gabriele Schmid

Sehr geehrter Herr Mag. Feigl,

Sie haben an uns die Frage gerichtet, ob die von der Bundesregierung angekündigten Lockerungen der Betretungsverbote für Handelsbetriebe ab 14. April 2020 auch eine Lockerung (oder gar gänzliche Öffnung) für Büchereien ab diesem Datum bedeuten. Zu dieser Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zwei Anmerkungen dazu vorab:

1. Wir kennen aktuell noch nicht den Wortlaut der Änderungen der Verordnungen des Gesundheitsministeriums, daher können wir Ihre Frage nur anhand der aktuellen Regelungen (dazu sogleich) und den von der Bundesregierung im Rahmen der Pressekonferenz vom 6. April angekündigten Lockerungen beurteilen. Wir beobachten die Rechtslage natürlich laufend und geben Ihnen Bescheid, sollte sich an unserer nachstehenden Rechtsansicht etwas ändern.



Höhne, In der Maur
& Partner
Rechtsanwälte
GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
T +43 1 521 75-0
F +43 1 521 75-21

office@h-i-p.at
www.h-i-p.at
IBAN AT27 2011 1829 6248 2300
BIC GIBAAATWWXXX

FN 35226of HG Wien
UID: ATU65992508
Member of ULN –
United Legal Network

2. Wir gehen davon aus, dass auch die angekündigten Lockerungen nur für Geschäftslokale mit einer Verkaufsfläche von unter 400m² gelten werden; für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von über 400m² werden die Betretungsverbote wohl unverändert (abgesehen von den bisherigen Ausnahmen und zusätzlich ab 14. April auch ausgenommen von Bau- und Gartenmärkte) auch nach dem 14. April gelten.

Wie Sie wissen, ist nach der **Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** (BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 130/2020¹) „das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt.“ Ausnahmen von diesem Verbot gelten nur für bestimmte Bereiche (Apotheken, Lebensmittelhändler, Drogeriemärkte, Banken und Post, Tankstellen etc). Diese Verordnung wurde auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassen.

Parallel dazu regelt die **Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes** (BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 108/2020²) das allgemeine Betretungsverbot öffentlicher Orte. Ausnahmen von diesem Verbot gelten nur für (vereinfacht gesagt):

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
- Berufliche Erfordernisse und
- Betätigung im Freien.

Diese Verordnung wurde auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen.

¹ Abrufbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076>.

² Abrufbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078>.

Der Begriff des **öffentlichen Orts** wird in der Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht definiert, er umfasst aber jedenfalls auch das Innere von Gebäuden, denn andernfalls wäre die Ausnahmebestimmung für Betätigungen im Freien (§ 2 Z 5 der Verordnung) entbehrlich. Eine konkrete Definition des öffentlichen Orts findet sich beispielsweise im Tabak- und Nichtrauchererschutzgesetz. Demnach ist ein öffentlicher Ort jeder Ort, *„der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann“*. Öffentlicher Ort ist dieser Definition nach auch der Kundenbereich von Geschäften, aber auch Räume anderer Institutionen, wenn sie allgemein zugänglich sind. Aus unserer Sicht gilt der Innenraum einer öffentlichen Bücherei wohl auch als öffentlicher Ort, da er grundsätzlich von einem nicht beschränkten Personenkreis betreten werden kann. Dass möglicherweise noch andere allgemeine Voraussetzungen für das Betreten bestehen (Öffnungszeiten, Besitz eines Büchereiausweises), ändert wohl nichts an dieser Beurteilung.

Wenn demnach der Innenraum einer öffentlichen Bücherei ein öffentlicher Ort iSd Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ist (unserer Ansicht nach trifft das zu), dann gilt jedenfalls das allgemeine Betretungsverbot dieser Verordnung, völlig unabhängig davon, ob eine Bücherei auch als „Kundenbereich einer Betriebsstätte des Handels oder von Dienstleistungsunternehmen“ gesehen werden kann. Da diese Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ab 14. April nur geringfügig angepasst wird (Ziel der Anpassung wird bloß die Lockerung in Hinblick auf den Einkauf von Gütern, die nicht der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens dienen³), jedoch nicht gänzlich aufgehoben, wird diese Beschränkung für das Betreten öffentlicher Orte auch nach dem 14. April weiterhin gelten.

Aber selbst für den Fall, dass eine Bücherei kein öffentlicher Ort wäre, würde wohl das Verbot des Betretens des Kundenbereichs für Dienstleistungsunternehmen greifen, denn die Tätigkeit einer öffentlichen Bücherei ist eher ein Dienstleistungsbetrieb, aber jedenfalls kein Handelsbetrieb. Laut Information der Bundesregierung sind Lockerungen für Dienstleistungsbetriebe erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab 1. Mai, wohl genauer gesagt 2. Mai) geplant und die nun angekündigten Lockerungen ab 14. April betreffen nur den Handel. Aus diesem Grund wird wohl auch nach dieser Verordnung das Betretungsverbot für Büchereien auch nach dem 14. April gelten.

Wie bereits gesagt, den genauen Wortlaut der Änderungen der Verordnungen kennen wir noch nicht, es werden aber jedenfalls in beiden Verordnungen Änderungen notwendig

³ Diese Information hat Bundeskanzler Sebastian Kurz in einem ZIB 2-Interview am 6.4.2020 durchblicken lassen.

sein. Sollte sich aufgrund des konkreten Wortlauts eine Änderung unserer rechtlichen Beurteilung ergeben, würden wir uns natürlich sofort bei Ihnen melden. Wann die Änderungen bekanntgegeben werden, wissen wir noch nicht – diese werden möglicherweise auch erst sehr kurzfristig veröffentlicht.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Darstellung gedient zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Kralik